

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 7

Ausgegeben Düsseldorf, den 16. Juli

2012

*Dennoch bleibe ich stets an dir;
denn du hältst mich bei meiner rechten Hand,
du leitest mich nach deinem Rat
und nimmst mich am Ende mit Ehren an.*

Psalm 73, 23 und 24

Am 23. Juni 2012 verstarb das ehemalige nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Jan Brügelmann

Jan Brügelmann wurde am 12. Juli 1921 geboren. Er war ehrenamtlich auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche im Rheinland tätig. Von 1968-1984 gehörte er als nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland an. Daneben war er auch Mitglied in der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Jan Brügelmann war ein evangelischer Christ, der die konsequente Menschenfreundlichkeit Gottes lebte und bis zuletzt auf seinen Herrn und Heiland Jesus Christus vertraute. Er war ein evangelischer Zeitgenosse, der in Politik, Gesellschaft und Kirche leitende Aufgaben übernahm. Sein großes Engagement und seine überzeugende protestantische Grundhaltung zeichneten ihn besonders aus. Die Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges hatten ihn sehr geprägt. Aufgrund dieser Erlebnisse hat er sich in vielfältigen Arbeitsfeldern – nicht nur in unserer Kirche – dafür eingesetzt, dass die Botschaft von der Versöhnung und Liebe Gottes spürbar wird und dass Menschen durch sie und den Dienst der Kirche Hilfe in vielerlei Nöten des Lebens erfahren durften.

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat Jan Brügelmann sehr viel zu verdanken. Sein Leben war von der Überzeugung getragen, dass Gott uns auch in den schwierigen Situationen des Lebens trägt und Menschen Hilfe und Stütze gibt.

Seine besonnene, kluge und menschenfreundliche Art werden wir vermissen. Wir danken Gott aber auch, dass er ihn uns gab. Unserem Bruder danken wir für den Dienst, den er für unsere Kirche getan hat.

Unsere Gedanken sind besonders bei seiner Familie. Für sie erbitten wir Gottes Trost. Mit dem Verstorbenen vertrauen wir auf die Auferstehung Jesu Christi von den Toten und das ewige Leben.

Düsseldorf, den 26. Juni 2012

Für die Leitung der
Evangelischen Kirche im Rheinland
Dr. h.c. Nikolaus Schneider, Präses

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	166	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen	167
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Bundesangestellten-Tarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF), des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) und der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungs-ARR)	166	Satzung zur Gliederung und Arbeit der Fachausschüsse für die Evangelische Kirchengemeinde Kleve.....	175
Änderung der Arbeitsrechtsregelung für besondere Beschäftigungsverhältnisse in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten	167	Berufungen in den Probedienst zum 1. Juli 2012	177
		Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels.....	178
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels	178
		Personal- und sonstige Nachrichten	178
		Literaturhinweise	183

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1076282

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 6. Juni 2012

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Bundesangestellten-Tarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF), des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) und der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungs-ARR)

Vom 16. Mai 2012

§ 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundesangestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Finanzierung der Pflichtbeiträge und zusätzlichen Beiträge für die Pflichtversicherung (Gesamtbeitrag) der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen für die Zeit vom 1. Juni 2012 bis zum 31. Mai 2015 bis zu einem Gesamtbeitragssatz (Pflichtbeiträge zzgl. zusätzliche Beiträge) von 4,2% ohne finanzielle Beteiligung der Mitarbeitenden. Ein darüber hinausgehender Gesamtbeitrag wird zur Hälfte als Beteiligung zum Pflichtbeitrag von den Mitarbeitenden getragen.“

2. Nach Absatz 4 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 4

Die Befristung der Regelung erfolgt ausdrücklich im Hinblick auf die im öffentlichen Dienst eingeleiteten Verhandlungen zur Reform der Zusatzversorgung. Die ARK-RWL geht davon aus, dass diese Verhandlungen im Ergebnis zu einer Reduzierung der Beiträge auch der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen führen.“

§ 2

Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Finanzierung der Pflichtbeiträge und zusätzlichen Beiträge für die Pflichtversicherung (Gesamtbeitrag) der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen für die Zeit vom 1. Juni 2012 bis zum 31. Mai 2015 bis zu einem Gesamtbeitragssatz (Pflichtbeiträge zzgl. zusätzliche Beiträge) von 4,2% ohne finanzielle Beteiligung der Mitarbeitenden.“

Ein darüber hinausgehender Gesamtbeitrag wird zur Hälfte als Beteiligung zum Pflichtbeitrag von den Mitarbeitenden getragen.“

2. Nach Absatz 4 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:
„Protokollerklärung zu Absatz 4

Die Befristung der Regelung erfolgt ausdrücklich im Hinblick auf die im öffentlichen Dienst eingeleiteten Verhandlungen zur Reform der Zusatzversorgung. Die ARK-RWL geht davon aus, dass diese Verhandlungen im Ergebnis zu einer Reduzierung der Beiträge auch der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen führen.“

§ 3

Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungs-ARR)

1. In § 2 Absatz 1 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Bei Versorgungszusagen, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt worden sind, können über den Betrag nach Satz 1 hinaus weitere 1.800 Euro umgewandelt werden.“
2. Es wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Beteiligung des Arbeitgebers

(1) Im Falle der Entgeltumwandlung eines in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Mitarbeitenden leistet der Arbeitgeber jeden Monat einen Zuschuss in Höhe von 19,6% des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages.

(2) Im Fall der Entgeltumwandlung eines nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Mitarbeitenden leistet der Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe von 10% des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages.

(3) Die auf den Zuschuss zu entrichtende pauschale Steuer trägt der Arbeitgeber. Bei Entgeltumwandlungen, die nach § 40b EStG pauschal versteuert werden, wird der Zuschuss nur im Falle der Beitragsabführung im Rahmen einer Einmalzahlung aus der Jahressonderzahlung gewährt.

(4) Mitarbeitende, die keine vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes erhalten, erhalten zusätzlich einen Zuschuss in der Höhe, die sich bei entsprechender Anwendung von § 2 der Ordnung über vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Angestellte und Arbeiter ergibt.“

3. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden zu §§ 4 und 5.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.
(2) § 1 der Arbeitsrechtsregelung tritt mit Ablauf des 31. Mai 2015 außer Kraft.

Dortmund, den 16. Mai 2012

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Änderung der Arbeitsrechtsregelung für besondere Beschäftigungsverhältnisse in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten

Vom 16. Mai 2012

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung für besondere Beschäftigungsverhältnisse in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten in der Fassung vom 20. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 21. Juli 2011 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2013 außer Kraft. Für Beschäftigte, die nach dem 30. Juni 2012 eingestellt worden sind, gelten die Regelungen für die ununterbrochene Dauer dieses Beschäftigungsverhältnisses längstens bis zum 31. Dezember 2015 fort.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Juni 2012 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2013 außer Kraft. Für Beschäftigte, die nach dem 30. Juni 2012 eingestellt worden sind, gelten die Regelungen für die ununterbrochene Dauer dieses Beschäftigungsverhältnisses längstens bis zum 31. Dezember 2015 fort.“

Dortmund, den 16. Mai 2012

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen

Vom 16. Mai 2012

Artikel 1

Änderung des BAT-KF

§ 1

Änderung des BAT-KF zum 1. Juni 2012

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

- In § 8 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „0,70“ durch die Angabe „0,72“ ersetzt.
- In § 14 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „50“ jeweils durch die Angabe „51,75“ und die Angabe „80“ jeweils durch die Angabe „82,80“ ersetzt.
- In § 15 Satz 1 wird die Angabe „98,20“ durch die Angabe „101,64“ ersetzt.

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Fallgruppe 1 der Berufsgruppe 1.4 „Mitarbeiterinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen“ erhält folgende Fassung:
- „1. Gemeindegewerkschaftshelferinnen, 2 1b“
- b) Die Berufsgruppe 4.1 „Handwerkerinnen“ wird wie folgt geändert:
- aa) Anmerkungsziffer 1 wird in den Fallgruppen 1 bis 14 gestrichen.
- bb) Fallgruppe 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Mitarbeiterinnen mit einfacher Tätigkeit 1“
- cc) Fallgruppe 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Mitarbeiterinnen mit einer Tätigkeit, für die eine eingehende Einarbeitung von in der Regel fünf Wochen nötig ist 1a“
- c) Die Berufsgruppe 4.4 „Mitarbeiterinnen in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen“ wird wie folgt geändert:
- aa) Fallgruppe 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Mitarbeiterinnen mit einfacher Tätigkeit 1“
- bb) Fallgruppe 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Mitarbeiterinnen in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen in Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung von in der Regel fünf Wochen nötig ist 1a“
- d) Die Berufsgruppe 4.5 „Mitarbeiterinnen in der Hauswirtschaft“ wird wie folgt geändert:
- aa) Fallgruppe 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Mitarbeiterinnen mit einfacher Tätigkeit, (z. B. Küchenhilfsarbeiten, Geschirrspülen, Reinigungsarbeiten außerhalb von Wohn-, Betreuungs- und Behandlungsräumen) 1“
- bb) Fallgruppe 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Mitarbeiterinnen mit einer Tätigkeit, für die eine eingehende Einarbeitung nötig ist (z.B. nicht einfache hauswirtschaftliche Arbeiten wie Zubereiten von Kaltverpflegung oder Reinigungsarbeiten in Wohn-, Betreuungs- und Behandlungsräumen 1a“
5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In den Überschriften der Abschnitte A und B wird jeweils die Angabe „§ 8 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.
- b) In der Vorbemerkung zu Abschnitt B wird die Angabe „§ 8 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.
- c) In Abschnitt B wird die Überschrift „Entgeltgruppe 3a“ durch die Überschrift „Entgeltgruppe 2a“ ersetzt.
6. Die Anlagen 4a bis 4e erhalten die aus Anhang 1 ersichtliche Fassung.

§ 2

Änderung des BAT-KF zum 1. Januar 2013

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage, nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage“ durch die Wörter „29 Arbeitstage, ab dem vollendeten 55. Lebensjahr 30 Arbeitstage“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „Der Urlaubsanspruch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2012 hinaus fortbesteht und die zu diesem Zeitpunkt das 40. Lebensjahr vollendet haben, beträgt 30 Arbeitstage für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.“
- c) Die Sätze 3 bis 8 werden die Sätze 4 bis 9.

§ 3

Änderung des BAT-KF zum 1. April 2013

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 2 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „0,72“ durch die Angabe „0,74“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „51,75“ jeweils durch die Angabe „53,20“ und die Angabe „82,80“ jeweils durch die Angabe „85,12“ ersetzt.
3. In § 15 wird die Angabe „101,64“ durch die Angabe „104,49“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des MTArb-KF

§ 1

Änderung des MTArb-KF zum 1. Juni 2012

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „0,70“ durch die Angabe „0,72“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „50“ jeweils durch die Angabe „51,75“ und die Angabe „80“ jeweils durch die Angabe „82,80“ ersetzt.
3. In § 15 wird die Angabe „98,20“ durch die Angabe „101,64“ ersetzt.
4. Die Anlage 1 erhält die aus Anhang 2 ersichtliche Fassung.

§ 2

Änderung des MTArb-KF zum 1. Januar 2013

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage, nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage“ durch die Wörter „29 Arbeitstage, ab dem vollendeten 55. Lebensjahr 30 Arbeitstage“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „Der Urlaubsanspruch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2012 hinaus fort-

besteht und die zu diesem Zeitpunkt das 40. Lebensjahr vollendet haben, beträgt 30 Arbeitstage für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.“

- c) Die Sätze 3 bis 8 werden die Sätze 4 bis 9.

§ 3

Änderung des MTArb-KF zum 1. April 2013

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF), zuletzt geändert durch § 2 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

- In § 8 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „0,72“ durch die Angabe „0,74“ ersetzt.
- In § 14 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „51,75“ jeweils durch die Angabe „53,20“ und die Angabe „82,80“ jeweils durch die Angabe „85,12“ ersetzt.
- In § 15 wird die Angabe „101,64“ durch die Angabe „104,49“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO) wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Erholungsurlaub

Der Urlaubsanspruch für die Schülerin/den Schüler beträgt in jedem Kalenderjahr 27 Arbeitstage bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche; im Übrigen finden die entsprechenden Bestimmungen für die Mitarbeitenden Anwendung, die unter den BAT-KF fallen.“

2. In Anlage 1 wird die Entgeltordnung für die Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchEntO) wie folgt geändert:

- a) § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 10 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe beträgt monatlich:

- a) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie die Hebammenschülerin und den Schüler in der Entbindungspflege:

	vom 01.06.2012 bis 31.03.2013 Euro	ab 01.04.2013 Euro
im ersten Ausbildungsjahr	875,69	915,69
im zweiten Ausbildungsjahr	937,07	977,07
im dritten Ausbildungsjahr	1.038,38	1.078,38

- b) für die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflegehilfe:

	vom 01.06.2012 bis 31.03.2013 Euro	ab 01.04.2013 Euro
Krankenpflegehilfe	807,14	847,14

Artikel 4

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Urlaubsanspruch für Auszubildende beträgt in jedem Kalenderjahr 27 Arbeitstage bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche; im Übrigen finden die entsprechenden Bestimmungen für die Mitarbeitenden Anwendung, die unter den BAT-KF fallen.“

2. In Anlage 1 wird die Entgeltordnung für die kirchlichen Auszubildenden (AzubiEntO) wie folgt geändert:

- a) § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) beträgt monatlich:

	vom 01.06.2012 bis 31.03.2013 Euro	ab 01.04.2013 Euro
im ersten Ausbildungsjahr	753,22	793,22
im zweiten Ausbildungsjahr	803,20	843,20
im dritten Ausbildungsjahr	849,02	889,02
im vierten Ausbildungsjahr	912,59	952,59

Artikel 5

Änderung der Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Entgelt beträgt monatlich:

für die Praktikantin/den Praktikanten für den Beruf	vom 01.06.2012 bis 31.03.2013 Euro	ab 01.04.2013 Euro
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Gemeindepädagogen in der Ev. Kirche im Rheinland	1.547,05	1.587,05
der pharm.-techn. Assistentin, der Erzieherin, des Gemeindehelfers, des Jugendsekretärs, der Altenpflegerin, der Familienpflegerin	1.333,13	1.373,13
der Kinderpflegerin, des Masseurs und medizinischen Bademeisters	1.279,07	1.319,07

Artikel 6
Ordnung zur Beschäftigungssicherung für
kirchliche Mitarbeitende

Die bis zum 31. Dezember 2011 geltende Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende wird wie folgt ergänzt:

1. In § 2 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei der Berechnung der erwirtschafteten Mittel bleiben die mit den jeweiligen Kosten- und Leistungsträgern geregelten Investitionskostenerstattungen oder -vergütungen und die dazugehörenden Ausgaben unberücksichtigt.“

2. Es wird folgender § 7 angefügt:

„§ 7
Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft. Innerhalb des Geltungszeitraumes abgeschlossene Dienstvereinbarungen können mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2014 gelten. Im Fall einer Personalkostenreduktion nach § 1 Abs. 3 ist diese bis zum 31. Dezember 2015 möglich.“

Artikel 7
Änderung der Ordnung zur Förderung
eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand
(Altersteilzeitordnung – ATZO)

Die Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand

(Altersteilzeitordnung – ATZO) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „2013“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

Artikel 8
Übergangsbestimmungen

Für Mitarbeitende gemäß Artikel 1 § 1 Ziffer 4, die am 31. Mai 2012 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Juni 2012 fortbesteht, gilt Folgendes:

(1) Ist die oder der Mitarbeitende am 1. Juni 2012 in eine andere Entgeltgruppe eingruppiert als am 31. Mai 2012, richtet sich die Stufenfindung nach § 14 Abs. 4 BAT-KF.

(2) Erhält die oder der Mitarbeitende am 1. Juni 2012 nach bisherigem Recht ein höheres Entgelt (Tabellenentgelt einschließlich eines ggf. zustehenden Garantiebetrages oder einer ggf. zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Abs. 4 BAT-KF und einer etwaigen am 31. Mai 2012 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zur Übergangsregelung im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage) als das, welches ihr oder ihm nach dieser Arbeitsrechtsregelung zustehen würde, wird eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen dem bisherigen Entgelt und dem Entgelt nach dieser Arbeitsrechtsregelung gezahlt. Diese Zulage verringert sich bei jeder Erhöhung des Entgeltes durch allgemeine Entgelterhöhungen, Stufensteigerungen oder Höhergruppierungen um die Hälfte des jeweiligen Erhöhungsbetrages. Die Zulage vermindert sich ferner im gleichen prozentualen Umfang, um den die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit nach dem 1. Juli 2012 vermindert wird. Bei einer Erhöhung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit bleibt die Zulage unberührt.

Artikel 9
Inkrafttreten, Außerkräfttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft. Abweichend hiervon treten in Kraft:

a) Artikel 1 § 2, Artikel 2 § 2, Artikel 3 Ziffer 1 sowie Artikel 4 Ziffer 1 zum 1. Januar 2013,

b) Artikel 1 § 3 und Artikel 2 § 3 zum 1. April 2013.

(2) Artikel 6 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. Innerhalb des Geltungszeitraumes abgeschlossene Dienstvereinbarungen können mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2014 gelten. Im Fall einer Personalkostenreduktion nach § 1 Abs. 3 ist diese bis zum 31. Dezember 2015 möglich.

Dortmund, den 16. Mai 2012

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Anhang 1 zu Artikel 1 § 1 Nr. 6

Anlage 4a zum BAT-KF

**Tabellenentgelt monatlich in Euro ¹
gültig vom 1. Juni 2012 bis zum 31. März 2013**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		4.915,99	5.449,11	5.954,18	6.290,91	6.369,47
15	3.854,22	4.276,25	4.433,37	4.994,56	5.421,05	5.701,65
14	3.490,57	3.872,17	4.096,65	4.433,37	4.949,66	5.230,25
13	3.217,84	3.569,14	3.759,95	4.130,31	4.646,61	4.859,87
12	2.884,50	3.198,76	3.647,70	4.040,54	4.545,61	4.770,08
11	2.783,48	3.086,54	3.311,00	3.647,70	4.135,94	4.360,41
10	2.682,46	2.974,28	3.198,76	3.423,24	3.849,73	3.950,75
9	2.369,33	2.626,34	2.761,04	3.120,19	3.400,79	3.625,26
8	2.217,81	2.457,99	2.570,24	2.671,25	2.783,48	2.854,19
7	2.076,40	2.300,86	2.446,77	2.559,01	2.643,19	2.721,76
6	2.035,98	2.255,96	2.368,20	2.474,83	2.547,79	2.620,75
5	1.950,67	2.160,57	2.267,19	2.373,82	2.452,39	2.508,51
4	1.854,15	2.053,94	2.188,62	2.267,19	2.345,76	2.391,77
3	1.823,87	2.020,26	2.076,40	2.166,18	2.233,53	2.295,26
2Ü	1.743,03	1.930,48	1.997,83	2.087,61	2.149,34	2.195,37
2	1.682,43	1.863,13	1.919,25	1.975,38	2.098,82	2.227,91
1b	1.820,00	1.900,00	1.950,00	2.000,00	2.070,00	2.150,00
1a	1.680,00	1.710,00	1.735,00	1.760,00	1.790,00	1.820,00
1		1.527,00	1.557,00	1.590,00	1.620,00	1.680,00

¹ Für Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 (Pflegedienstentgeltgruppenplan) Anwendung findet, gilt die Anlage 4c.

Anlage 4b zum BAT-KF

**Tabellenentgelt für Stammkräfte in Qualifizierungs- und
Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen
Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Juni 2012 bis zum 31. März 2013**

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	1.900,01	1.997,06	2.094,12
S 2	2.081,72	2.188,33	2.294,94
S 3	2.275,53	2.392,34	2.509,14
S 4	2.502,98	2.631,77	2.760,55
S 5	2.747,95	2.889,62	3.031,29
S 6	3.017,13	3.172,97	3.328,82
S 7	3.313,23	3.484,66	3.656,07
S 8	3.638,95	3.827,51	4.016,08
S 9	3.996,94	4.204,37	4.411,78

KR-Anwendungstabelle
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Juni 2012 bis zum 31. März 2013

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Stufe 3	Entwicklungsstufen		Stufe 6
	Stufe 1	Stufe 2		Stufe 4	Stufe 5	
12a			3.647,70	4.040,54	4.545,61	4.770,08
				nach 2 J. Stufe 3	nach 3 J. Stufe 4	
11b				3.647,70	4.135,93	4.360,41
11a			3.311,00	3.647,70	4.135,93	
				nach 2 J. Stufe 3	nach 5 J. Stufe 4	
10a			3.198,76	3.423,24	3.849,73	
				nach 2 J. Stufe 3	nach 3 J. Stufe 4	
9d			3.120,19	3.400,79	3.625,26	
				nach 4 J. Stufe 3	nach 2 J. Stufe 4	
9c			3.030,41	3.243,66	3.445,68	
				nach 5 J. Stufe 3	nach 5 J. Stufe 4	
9b			2.761,04	3.120,19	3.243,66	
				nach 5 J. Stufe 3	nach 5 J. Stufe 4	
9a			2.761,04	2.856,43	3.030,41	
				nach 5 J. Stufe 3	nach 5 J. Stufe 4	
8a	2.300,86	2.446,77	2.570,24	2.671,25	2.856,43	3.030,41
7a	2.132,51	2.300,86	2.446,77	2.671,25	2.783,48	2.899,09
4a	1.910,27	2.053,94	2.188,62	2.474,83	2.547,79	2.682,46
3a	1.823,87	2.020,26	2.076,40	2.166,18	2.233,53	2.391,77
2a	1.820,00	1.900,00	1.950,00	2.000,00	2.070,00	2.150,00

Anlage 4d zum BAT-KF

Tabellenentgelt für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Juni 2012 bis zum 31. März 2013

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Stufe 3	Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2		Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	3.176,92	3.282,81	3.706,41	4.024,09	4.500,64	4.791,85
SE 17	2.859,22	3.150,44	3.494,62	3.706,41	4.129,99	4.378,86
SE 16	2.785,10	3.081,61	3.314,59	3.600,51	3.918,20	4.108,82
SE 15	2.679,20	2.965,12	3.176,92	3.420,48	3.812,31	3.981,74
SE 14	2.647,44	2.859,22	3.123,97	3.335,76	3.600,51	3.785,83
SE 13	2.647,44	2.859,22	3.123,97	3.335,76	3.600,51	3.732,87
SE 12	2.541,54	2.806,28	3.060,43	3.282,81	3.558,14	3.674,63
SE 11	2.435,64	2.753,33	2.891,00	3.229,87	3.494,62	3.653,46
SE 10	2.372,10	2.626,25	2.753,33	3.123,97	3.420,48	3.664,04
SE 9	2.361,51	2.541,54	2.700,38	2.991,60	3.229,87	3.457,55
SE 8	2.266,19	2.435,64	2.647,44	2.949,24	3.224,57	3.441,65
SE 7	2.197,37	2.409,16	2.578,61	2.748,04	2.875,12	3.060,43
SE 6	2.160,30	2.372,10	2.541,54	2.710,97	2.864,52	3.032,90
SE 5	2.160,30	2.372,10	2.530,95	2.615,66	2.732,15	2.933,36
SE 4	1.959,10	2.223,84	2.361,51	2.478,00	2.552,12	2.647,44
SE 3	1.853,21	2.075,59	2.223,84	2.372,10	2.414,46	2.456,82
SE 2	1.773,78	1.874,39	1.948,51	2.033,23	2.117,94	2.202,67

Anlage 4e zum BAT-KF

Tabellenentgelt für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Juni 2012 bis zum 31. März 2013

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	3.314,59	3.621,69	4.055,86	4.543,00
SD 17	3.039,26	3.420,48	3.738,17	4.204,12
SD 16	2.965,12	3.325,18	3.568,74	3.981,74
SD 15	2.859,23	3.176,92	3.484,02	3.812,30
SD 14	2.806,28	3.007,48	3.325,18	3.706,41
SD 13	2.806,28	3.007,48	3.325,18	3.685,23
SD 12	2.710,98	2.933,36	3.272,22	3.642,87
SD 11	2.626,25	2.890,99	3.198,10	3.547,56
SD 10	2.541,54	2.816,87	3.049,84	3.494,62
SD 9	2.499,17	2.700,38	2.933,36	3.325,18
SD 8	2.393,28	2.605,07	2.827,45	3.145,15
SD 7	2.340,33	2.552,12	2.795,69	2.912,18
SD 6	2.297,97	2.488,59	2.710,98	2.859,23
SD 5	2.297,97	2.488,59	2.647,44	2.816,87
SD 4	2.107,35	2.329,74	2.499,17	2.594,49
SD 3	2.012,05	2.170,89	2.340,33	2.467,41
SD 2	1.853,20	1.948,51	2.054,40	2.149,72

Anhang 2 zu Artikel 2 § 1 Nr. 4

Anlage 1 zum MTArb-KF

**Tabellenentgelt monatlich in Euro
gültig vom 1. Juni 2012 bis zum 31. März 2013**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Stufe 3	Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2		Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		4.915,99	5.449,11	5.954,18	6.290,91	6.369,47
15	3.854,22	4.276,25	4.433,37	4.994,56	5.421,05	5.701,65
14	3.490,57	3.872,17	4.096,65	4.433,37	4.949,66	5.230,25
13	3.217,84	3.569,14	3.759,95	4.130,31	4.646,61	4.859,87
12	2.884,50	3.198,76	3.647,70	4.040,54	4.545,61	4.770,08
11	2.783,48	3.086,54	3.311,00	3.647,70	4.135,94	4.360,41
10	2.682,46	2.974,28	3.198,76	3.423,24	3.849,73	3.950,75
9	2.369,33	2.626,34	2.761,04	3.120,19	3.400,79	3.625,26
8	2.217,81	2.457,99	2.570,24	2.671,25	2.783,48	2.854,19
7	2.076,40	2.300,86	2.446,77	2.559,01	2.643,19	2.721,76
6	2.035,98	2.255,96	2.368,20	2.474,83	2.547,79	2.620,75
5	1.950,67	2.160,57	2.267,19	2.373,82	2.452,39	2.508,51
4	1.854,15	2.053,94	2.188,62	2.267,19	2.345,76	2.391,77
3	1.823,87	2.020,26	2.076,40	2.166,18	2.233,53	2.295,26
2Ü	1.743,03	1.930,48	1.997,83	2.087,61	2.149,34	2.195,37
2	1.682,43	1.863,13	1.919,25	1.975,38	2.098,82	2.227,91
1b	1.820,00	1.900,00	1.950,00	2.000,00	2.070,00	2.150,00
1a	1.680,00	1.710,00	1.735,00	1.760,00	1.790,00	1.820,00
1		1.527,00	1.557,00	1.590,00	1.620,00	1.680,00

Anlage 4

**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage 6 zum
Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (TV-Ärzte-KF)**

Vom 16. Mai 2012

§ 1

**Änderung der Anlage A zum Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte – kirchliche
Fassung (TV-Ärzte-KF)**

Anlage A zum TV-Ärzte-KF erhält folgende Fassung:

Anlage A

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte-KF**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden
– Gültig ab 1. April 2012 –

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	4.125 im 1. Jahr	4.360 im 2. Jahr	4.525 im 3. Jahr	4.815 im 4. Jahr	5.160 ab dem 5. Jahr
Ä 2	5.445 ab dem 1. Jahr	5.900 ab dem 4. Jahr	6.305 ab dem 7. Jahr	6.535 ab dem 9. Jahr	6.765 ab dem 11. Jahr
Ä 3	6.820 ab dem 1. Jahr	7.220 ab dem 4. Jahr	7.795 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	8.020 ab dem 1. Jahr	8.595 ab dem 4. Jahr	9.050 ab dem 7. Jahr		

§ 2

Änderung des § 18 TV-Ärzte-KF

In § 18 Satz 2 TV-Ärzte-KF wird die Zahl „22,19“ durch die Zahl „22,94“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2012 in Kraft.
 (2) Eine weitere Veränderung der Tabellenentgelte erfolgt nicht vor dem 1. Oktober 2013.

Dortmund, den 16. Mai 2012

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Satzung
zur Gliederung und Arbeit der
Fachausschüsse für die
Evangelische Kirchengemeinde Kleve**

§ 1

Presbyterium und Fachausschüsse

(1) Das Presbyterium trägt die Verantwortung für den Dienst der ganzen Kirchengemeinde. Es ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde.

(2) Das Presbyterium bildet für bestimmte Arbeitsgebiete für den Gesamtbereich der Kirchengemeinde folgende Fachausschüsse:

Fachausschuss für:

- a) Bauen,
- b) Diakonie,
- c) Erwachsenenbildung,
- d) Finanzen und Geschäftsangelegenheiten,
- e) die Arbeit des Jugendhauses EFFA,
- f) die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- g) den Kindergarten,
- h) Öffentlichkeitsarbeit,
- i) Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik.

Die Bildung weiterer Fachausschüsse ist nur durch Abänderung dieser Satzung möglich. Das Presbyterium und die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(3) Das Presbyterium überträgt Aufgaben auf die Fachausschüsse nach Maßgabe dieser Satzung und koordiniert deren Arbeit.

Es kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ausschüssen entscheidet das Presbyterium. Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung und Bestätigung vorgeschrieben ist.

(4) Das Presbyterium führt die Aufsicht über die Fachausschüsse. Die aufsichtlichen Befugnisse der Superintendentin

oder des Superintendenten, des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung bleiben unberührt.

(5) Das Presbyterium bildet weitere Ausschüsse für bestimmte Aufgaben (z. B. Redaktionsausschuss). Diesen Ausschüssen können Entscheidungsbefugnisse nicht übertragen werden.

§ 2

**Gemeinsame Bestimmungen
für die Fachausschüsse**

(1) Die Mitglieder der Fachausschüsse sind jeweils spätestens in der zweiten Sitzung des neu gebildeten Presbyteriums zu wählen.

(2) In die Fachausschüsse können vom Presbyterium gewählt werden:

- a) Mitglieder des Presbyteriums,
- b) sachkundige Gemeindemitglieder, die zum Presbyteramt befähigt sind,
- c) beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde sowie Personen, die gemäß Art. 20 KO mit beratender Stimme an den Presbyteriumssitzungen teilnehmen können.

(3) Den Vorsitz im Finanz- und Geschäftsausschuss führt die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister, im Bauausschuss die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister, im Verhinderungsfall deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. Zu Fachausschussvorsitzenden und zu deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern sollen in der Regel nur Mitglieder des Presbyteriums berufen werden.

(4) Die Fachausschüsse beraten das Presbyterium in Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes. Bestimmte der in § 3 genannten Aufgaben können Fachausschüsse unter Beachtung von § 4 selbstständig wahrnehmen.

(5) Für die Arbeit der Fachausschüsse gelten die Artikel 23 bis 30 der Kirchenordnung und § 1 Verfahrensgesetz sinngemäß.

(6) Beschlüsse sind nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der Mitwirkenden volljährig sind.

(7) In den in dieser Satzung geregelten Fällen können die Fachausschüsse die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr vertreten. Dabei ist die Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden sowie eines weiteren Mitgliedes des Presbyteriums einzuholen.

§ 3

**Zusammensetzung und Aufgaben
der Fachausschüsse**

Die Fachausschüsse setzen sich wie folgt zusammen und ihnen werden unter Beachtung von § 1 der Satzung nachstehende Einzelaufgaben und Zuständigkeiten übertragen. Die Fachausschüsse sind nur dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Presbyteriumsmitglied anwesend ist.

Fachausschuss für

a) Bauen

Dem Ausschuss sollen angehören:

- Baukirchmeisterin oder Baukirchmeister,
- Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- bis zu drei weitere Mitglieder des Presbyteriums,
- bis zu drei sachkundige Gemeindemitglieder.

Dem Ausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- Vorbereitung von Neubau- und Umbaumaßnahmen,
- Überwachung von Baumaßnahmen und Bausanierungen,
- jährliche Begehung von Grundstücken und Vorschläge über deren Verwendung,
- Sorge für die Instandhaltung und Instandsetzung der Gebäude,
- Prüfung der vorgelegten öffentlichen Bebauungspläne und ggf. Vorbereitung einer Stellungnahme des Presbyteriums,
- Vorbereitung der An- und Vermietung von Grundstücken und Gebäuden.

b) Diakonie

Dem Ausschuss sollen angehören:

- bis zu sieben Mitglieder des Presbyteriums,
- bis zu sechs sachkundige Gemeindemitglieder.

Dem Ausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- Verantwortung für Planung und Durchführung von Diakonischen Aufgaben,
- Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk im Kirchenkreis Kleve e.V. und anderen Trägern diakonischer Einrichtungen,
- Kontakte zu Sozialbehörden und ähnlichen Einrichtungen.

c) Erwachsenenbildungsausschuss

Dem Ausschuss sollen angehören:

- bis zu vier Mitglieder des Presbyteriums,
- bis zu drei sachkundige Gemeindemitglieder.

Dem Ausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- Beratung des Presbyteriums in Fragen der Erwachsenenbildung,
- Anregung und Koordination von Angeboten der Erwachsenenbildung,
- Herausgabe eines Veranstaltungskalenders.

d) Finanzen und Geschäftsangelegenheiten

Dem Ausschuss sollen angehören:

- Vorsitzende oder Vorsitzender des Presbyteriums,
- stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Presbyteriums,
- Finanzkirchmeisterin oder Finanzkirchmeister,
- stellvertretende Finanzkirchmeisterin oder stellvertretender Finanzkirchmeister,
- Baukirchmeisterin oder Baukirchmeister,
- bis zu drei weitere Mitglieder des Presbyteriums,
- bis zu zwei sachkundige Gemeindemitglieder.

Dem Ausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- Vorbereitung zur Feststellung des Haushaltsplanes der Kirchengemeinde Kleve in Zusammenarbeit mit den kassenführenden Stellen (Rentamt, Gemeindebüro),
- Überwachung der Durchführung des Haushaltsplanes,
- Bericht an das Presbyterium (wenigstens einmal jährlich und bei Bedarf) über den Stand der Einnahmen und Ausgaben,

- Vorbereitung von Ausgabenvorhaben für das Presbyterium, die nicht durch Haushaltsplanansätze gedeckt sind,
- Aufstellung der Tagesordnung und Vorbereitung der Beschlussvorlagen für das Presbyterium unter Einbeziehung der bis zu den jeweiligen Sitzungsterminen des FGA vorliegenden Anträge und Beschlüsse der übrigen Fachausschüsse und der sonstigen Ausschüsse.

e) die Arbeit des Jugendhauses EFFA

Dem Ausschuss sollen angehören:

- Leiterin oder Leiter des Jugendhauses,
- die für Jugendarbeit zuständige Pfarrerin oder der für Jugendarbeit zuständige Pfarrer,
- mindestens ein sachkundiges Gemeindemitglied,
- bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Mitarbeitendenkreises,
- bis zu vier weitere Mitglieder des Presbyteriums.

Dem Ausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- Beratung und Entscheidung über Programme und Veranstaltungen,
- Vorbereitung von Personalentscheidungen,
- Einstellungen von Praktikantinnen und Praktikanten.

f) die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Dem Ausschuss sollen angehören:

- bis zu drei sachkundige Gemeindemitglieder,
- Jugendleiterin oder Jugendleiter,
- Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker,
- Kindergartenleiterin oder Kindergartenleiter,
- die für Familienarbeit zuständige Pfarrerin oder der für Familienarbeit zuständige Pfarrer,
- die für Jugendarbeit zuständige Pfarrerin oder der für Jugendarbeit zuständige Pfarrer,
- drei weitere Mitglieder des Presbyteriums.

Dem Ausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- Vorbereiten der Teilkonzeption im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit,
- Auseinandersetzung mit der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen, ihren sozialen Zusammenhängen und Gefügen wie Familie, Schule und Ausbildung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der Konzeption,
- Controlling der Kinder- und Jugendarbeit,
- Inhaltliche und zeitliche Koordination von Veranstaltungen.

g) den Kindergarten

Dem Ausschuss sollen angehören:

- Leiterin oder Leiter des Kindergartens,
- die mit der KiTa besonders beauftragte Pfarrerin oder der mit der KiTa besonders beauftragte Pfarrer,
- bis zu drei weitere Mitglieder des Presbyteriums,
- mindestens ein sachkundiges Gemeindemitglied.

Dem Ausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- Vorbereitung von Personalentscheidungen,
- Einstellung von Praktikantinnen/Praktikanten,

- Beratung und Entscheidung über die Grundsätze der Aufnahme von Kindern,
- Festlegung der Öffnungszeiten und der Ferienordnung.

h) Öffentlichkeitsarbeit

Dem Ausschuss sollen angehören:

- eine Pfarrerin oder ein Pfarrer,
- bis zu drei weitere Mitglieder des Presbyteriums,
- bis zu vier sachkundige Gemeindemitglieder,
- ist eine ehrenamtliche Pressesprecherin oder ein ehrenamtlicher Pressesprecher vom Presbyterium berufen, ist diese oder dieser Mitglied.

Dem Ausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- Unterstützung der Gemeindekreise, der Ausschüsse und des Presbyteriums bei Aufbereitung und Verbreitung ihrer Informationen,
- Pflege der Kontakte zu örtlichen und kirchlichen Medien,
- Herausgabe eines Gemeindebriefes.

i) Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik

Dem Ausschuss sollen angehören:

- alle Inhaberinnen oder Inhaber der Gemeindebezirkspfarrstellen,
- mindestens eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Funktionspfarrstelle,
- bis zu drei weitere Mitglieder des Presbyteriums,
- die hauptamtliche Kirchenmusikerin oder der hauptamtliche Kirchenmusiker,
- bis zu fünf sachkundige Gemeindemitglieder, darunter möglichst eine Prädikantin oder ein Prädikant.

Dem Ausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- Beratung des Presbyteriums in Fragen der Theologie, des Gottesdienstes und der Kirchenmusik,
- Unterstützung des Presbyteriums hinsichtlich seiner geistlichen Verantwortung,
- Vorbereitung von Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen zu o. g. Fragen.

§ 4

Verfügung über Haushaltsmittel

Die Fachausschüsse können im Einzelfall über solche Haushaltsmittel verfügen, die im Haushaltsplan der Kirchengemeinde ausdrücklich für die Arbeitsgebiete der jeweiligen Fachausschüsse vorgesehen sind (§ 8 [KF-]VO), und zwar:

Finanz- und Geschäftsausschuss:	bis 2.500 Euro,
Bauausschuss:	bis 2.500 Euro,
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen:	keine,
übrige Fachausschüsse:	bis 500 Euro.

Die Ausgaben dürfen 50% des jeweiligen Etatansatzes in der Regel nicht überschreiten. Eine Umgehung dieser Bestimmung durch eine Aufteilung in mehrere Einzelaufträge ist nicht statthaft.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen vom Presbyterium beschlossen werden.

§ 5

Ausführung von Beschlüssen, Führung des Schriftverkehrs

(1) Die Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums und der Fachausschüsse obliegt den jeweiligen Vorsitzenden und bei deren Verhinderung den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Vorsitzenden des Presbyteriums und der Fachausschüsse, bei deren Verhinderung die stellvertretenden Vorsitzenden, führen den Schriftwechsel für ihren Aufgabenbereich.

Der Schriftwechsel der Ausschüsse mit kirchenaufsichtlichen Behörden ist über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums zu leiten. § 1 Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt.

§ 6

Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung tritt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes und nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die bisher bestehende Satzung vom 15. Februar 1993 mit den Änderungen vom 26. August 1996, 29. August 2001, 6. Mai 2004 und 15. Dezember 2008 tritt ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

(2) Änderungen dieser Satzung sind durch Beschluss des Presbyteriums und mit Genehmigung der Kirchenleitung möglich.

(3) Diese Satzung und deren Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Kleve, den 16. April 2012

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Kleve
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 19. Juni 2012
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Berufungen in den Probedienst zum 1. Juli 2012

1076707

Az. 11-52-0

Düsseldorf, 11. Juni 2012

In den Probedienst als Pfarrerin/Pfarrer wurden aufgenommen:

Bangert, Dirk aus Wuppertal
Bieling, Annkathrin aus St. Augustin
Bremicker, Tabina aus Remscheid
Engels, Martin aus Wuppertal
Gabra, Eva aus Wuppertal
Heucher-Baßfeld, Lena aus Voerde
Müller, Kathrin aus Wachtberg
Pyka, Holger aus Düsseldorf

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

1078616

Az. 02-10-11:1500805

Düsseldorf, 20. Juni 2012

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde
Hiesfeld

Kirchenkreis: Dinslaken

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde
Hiesfeld

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

1078197

Az. 02-10-11:1505004

Düsseldorf, 18. Juni 2012

Das Siegel der 4. Pfarrstelle der Evangelischen Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf mit einem gefüllten Quadrat als Beizeichen, Kirchenkreis Düsseldorf, wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Vikarin Tabina Bremicker am 28. Mai 2012 in der Kirchengemeinde Lennep, Kirchenkreis Lennep.

Vikar Holger Pyka am 27. Mai 2012 in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Kaiserswerth, Kirchenkreis Düsseldorf.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pfarrerinnen im Probedienst Britta Bongartz in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Jan Gruzlak in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer Guido Möller in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Prof. Dr. Matthias Freudenberg mit Wirkung vom 1. Juli 2012 die Landespfarrstelle bei der Ev. Studierendengemeinde Saarbrücken.

Pfarrer Christian Nell-Wunsch mit Wirkung vom 1. Juli 2012 die Landespfarrstelle Arbeitsstelle „Kirche mit Kindern“.

Pfarrer Jan Gruzlak mit Wirkung vom 1. Juli 2012 die 2. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Pfarrerinnen Britta Bongartz mit Wirkung vom 1. Juli 2012 die 3. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Pfarrer Sven Dreiser mit Wirkung vom 1. Juli 2012 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lövenich, Kirchenkreis Jülich.

Pfarrer Dr. Frank Hartmann mit Wirkung vom 1. Juni 2012 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neukirchen, Kirchenkreis Moers.

Pfarrer Christoph Pfeiffer mit Wirkung vom 1. Juni 2012 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum, Kirchenkreis Wuppertal.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Hans-Uwe Danner vom Kirchenkreis Altenkirchen zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Sascha Heidrich vom Verwaltungsamt Kirchenkreis Obere Nahe zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Thomas Queckbörner, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat i.K.

Kirchenverwaltungs-Amtfrau Gerhild Schützer von der Ev. Rechnungsprüfungsstelle Niederrhein zur Kirchenverwaltungs-Amtsrätin.

Versetzung:

Kirchengemeinde-Obersekretär Andy Ebels vom Evangelischen Gemeindeverband Niederwupper in Opladen in den Dienst des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region.

Entlassen:

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Bernhard Roßkamp vom Verwaltungsverband Ev. Kirchengemeinden Mönchengladbach auf eigenen Antrag mit Ablauf des 30. Juni 2012.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer i.W. Andreas Geuer mit Wirkung vom 1. Juli 2012.

Pfarrer Manfred Groß mit Wirkung vom 1. Juli 2012.

Pfarrer Heinz Hübner, Kirchengemeinde Wiehl (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 2012.

Pfarrerinnen i.W. Elke Riekmann mit Wirkung vom 1. Juli 2012. Oberstudienrat i. K. Claus-Axel Schlenger, Paul-Schneider-Gymnasium Meisenheim, mit Ablauf des 31. Juli 2012.

Pfarrer Josef Sukopp, Lukaskirchengemeinde Bonn (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 2012.



*Christus spricht:
Ich bin das Licht der Welt. Wer mir nachfolgt,
der wird nicht wandeln in der Finsternis,
sondern wird das Licht des Lebens haben.
Johannes 8,12*

Verstorben sind:

Pfarrerin i.R. Johanna Brügelmann am 14. Mai 2012 in Köln, zuletzt Pfarrerin in der Krankenhausseelsorge beim Ev. Stadtkirchenverband Köln, geboren am 20. Januar 1923 in Mönchengladbach, ordiniert am 29. Januar 1967 in Düsseldorf-Kaiserswerth.

Pfarrer i.R. Hans Freyberger am 2. Juni 2012 in Aachen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Aachen-Eilendorf, geboren am 28. April 1943 in Hof, ordiniert am 28. Oktober 1973 in Duisburg.

Pfarrer i.R. Klaus-Jürgen Korell am 15. Mai 2012 in Wesel, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Haffen-Mehr-Mehrhoog, geboren am 29. Mai 1943 in Königsberg/Ostpreußen, ordiniert am 21. Juni 1970 in Essen-Bergeborbeck.

Pfarrer i.R. Gerhard Lucka am 27. Mai 2012 in Neunkirchen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Neunkirchen, geboren am 14. März 1932 in Rauschken, ordiniert am 22. November 1961 in Rumeln Kreis Moers.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. Januar 2013 zehn Vikarinnen und Vikare zur Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe. Probedienststellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe erfolgt für die Vikarinnen und Vikare, die das zentrale Bewerbungsverfahren für den pfarramtlichen Dienst erfolgreich durchlaufen haben. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite www.ekir.de/mba eingesehen werden. Nach Beendigung des Probedienstes und nach Bewährung in diesem Dienst werden diese Theologinnen und Theologen in der Regel unter Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit auf Pfarrstellen mit besonderem Auftrag berufen. Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Evangelische Kirche von Westfalen, die Evangelische Kirche im Rheinland, die Lippische Landeskirche und die Vereinigung Evangelischer Freikirchen suchen zum 1. September 2012 eine Pfarrerin/einen Pfarrer im Team der Evangelischen Rundfunkbeauftragten beim Westdeutschen Rundfunk (WDR) mit Sitz im Rund-

funkreferat West in Düsseldorf (Pfarrstelle 100%) befristet für die Dauer von acht Jahren. Wir bieten Ihnen eine interessante Tätigkeit in folgenden Aufgabenbereichen: Umsetzung der christlichen Botschaft in Hörfunk, Fernsehen und Internet, Anleitung, Beratung und Fortbildung der Autorinnen und Autoren der Verkündigungssendungen, Kontaktstelle zu den entsprechenden Redaktionen im WDR, crossmediales Arbeiten, Stellvertretung der Evangelischen Rundfunkbeauftragten beim WDR. Wir erwarten: homiletische und liturgische Kompetenz, journalistisches Know-How, Fingerspitzengefühl und Konfliktfähigkeit im Umgang mit Autorinnen und Autoren, audio-/video-technisches Grundverständnis und die Kenntnis redaktioneller Abläufe, Kenntnisse in der kirchlichen Internetarbeit, Kontakt- und Entscheidungsfreude, zeitliche und örtliche Flexibilität, Kreativität und Organisationstalent und die Bereitschaft, im Team mit den Kolleginnen und Kollegen im Rundfunkreferat West und mit den katholischen Beauftragtenkollegen ökumenisch zusammenzuarbeiten. Es handelt sich um eine Landespfarrstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Anstellungsfähigkeit in einer der beteiligten Kirchen wird vorausgesetzt. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum 26. Juli 2012 an die Evangelische Kirche von Westfalen, Vizepräsident Albert Henz, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, zu richten. Für weitere Auskünfte steht Kirchenrat Kai Krischnak, Evangelische Kirche im Rheinland, Tel. (02 11) 45 62-204, zur Verfügung.

Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW in Haus Villigst, Schwerte, sucht zum nächstmöglichen Termin für das Gemeinsame Pastoralkolleg eine Pfarrerin oder einen Pfarrer als Dozentin oder Dozenten für die Fort- und Weiterbildung in Seelsorge. Das Gemeinsame Pastoralkolleg wird von der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche gemeinsam getragen. Der Stelleninhaber oder dem Stelleninhaber werden folgende Aufgaben übertragen: Konzeption und Organisation der Fort- und Weiterbildung in Seelsorge und Beratung, fortlaufende fachliche Curriculumsentwicklung, Leitung von Fort- und Weiterbildungskursen, Übertragung von Kursleitungen und Koordination der Kursangebote innerhalb der Trägerkirchen, Fachberatung der Landeskirchen und der zuständigen Gremien, Kontakt zu den Fachgesellschaften DGfP, DGSv usw. Erwarten werden: theologisch reflektiertes Seelsorgeverständnis, eine von der DGfP anerkannte Qualifikation zur Kursleitung für die Seelsorgefort- und -weiterbildung oder die Bereitschaft, eine begonnene Ausbildung abzuschließen. Wünschenswert ist die Anerkennung als Supervisorin oder Supervisor (nach den Richtlinien der DGSv). Außerdem werden erwartet Erfahrungen im parochialen und funktionalen Pfarrdienst sowie Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Team. Der Stelleninhaber oder dem Stelleninhaber bieten wir eine interessante Tätigkeit in vier Landeskirchen, Möglichkeit zur eigenen Fort- und Weiterbildung, Arbeit im Team mit aufgeschlossenen Kolleginnen und Kollegen, gute Verwaltungsinfrastruktur und Besoldung nach den Bestimmungen der jeweiligen Landeskirche. Voraussetzung einer Bewerbung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer in einer der vier Trägerkirchen. Die Besetzung erfolgt für acht Jahre. Verlängerung ist möglich. Der Dienstsitz ist das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Schwerte. Die beteiligten Landeskirchen haben sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt behandelt. Für weitere Informationen wenden Sie

sich an den Leiter des Institutes Pfarrer Gerd Kerl, Tel. (0 23 04) 7 55-140, oder den Leiter des Gemeinsamen Pastoralkollegs, Pfarrer Dr. Peter Böhlemann, Tel. (0 23 04) 7 55-146. Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31. August 2012 an Evangelische Kirche von Westfalen, Oberkirchenrätin Petra Wallmann, Postfach 101051, 33510 Bielefeld.

Im Kirchenkreis Düsseldorf ist die 36. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Seelsorge am Florence-Nightingale-Krankenhaus der Kaiserswerther Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf zum 1. Dezember 2012 vom Leitungsorgan neu zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100%. Das Krankenhaus wurde vor über 170 Jahren von Theodor und Friederike Fliedner zusammen mit der ersten Diakonissenanstalt der Welt und der Pflegeschule gegründet. Mit über 1.000 Mitarbeitenden, elf Fachabteilungen und 618 Betten versteht sich das FNK heute als modernes Schwerpunktkrankenhaus und gehört zu den führenden Häusern in Düsseldorf. Versorgungsschwerpunkte sind u. a. die Behandlung von Tumorerkrankungen, Erkrankung der Atemwege inkl. Schlafmedizin, Kinderchirurgie und spezielle Orthopädie, Plastische Chirurgie und Palliativmedizin. Zertifizierte und ambulante Zentren sind das Gynäkologische Krebszentrum, das Interdisziplinäre Darmkrebszentrum, das Koloproktologische Zentrum, das Kompetenzzentrum für Schilddrüsen- und Nebenschilddrüsenchirurgie, das regionale Traumzentrum, das Perinatalzentrum Level I, das Sozialpädiatrische Zentrum und die Onkologie mit Tagesklinik und spezieller Ambulanz nach § 116b SGB V. Für die Seelsorge in diesem Haus sucht der Kirchenkreis eine für Krankenhauseelsorge qualifizierte Pfarrerin oder einen qualifizierten Pfarrer (KSA-Ausbildung oder therapeutische Zusatzausbildung erwünscht). Der Kirchenkreis sucht eine offene, den Menschen zugewandte, teamfähige Persönlichkeit mit hoher kommunikativer und seelsorglicher Kompetenz. Sie sollte gerne einen eigenen theologischen Standpunkt vertreten und mit zum geistlichen Profil des Krankenhauses beitragen. Sie sollte bereit sein, sich mit den ethischen Fragen, die sich im Klinikalltag vor allem am Beginn und am Ende des Lebens stellen, auseinanderzusetzen. Zu ihrem vielfältigen Aufgabenspektrum gehören: Seelsorge und Begleitung der Kranken, der Angehörigen und der Mitarbeitenden, Ausübung des Dienstes durch Besuche und durch geregelte Präsenz (Erreichbarkeit), insbesondere Begleitung Schwerkranker, Sterbender, ggf. auch deren Angehöriger, Verantwortung für die theologische und seelsorgliche Seite der Arbeit der Palliativstation, Beteiligung an der Entwicklung der Seelsorge und Begleitung im Bereich der Pränatalmedizin, regelmäßige Andachten und Gottesdienste im Krankenhaus, Gelegenheit zur Feier des Abendmahls bieten, Kontakt zu halten zu der Kaiserswerther Diakonie in ihrer Gesamtheit, besonders mit der Theologenrunde und der Schwesternschaft, Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher, Kontakt zur Ev. Krankenhaus-hilfe, Koordination der ethischen Fallbesprechungen im Krankenhaus, Mitwirkung im Ethikkomitee der Klinik, regelmäßiger Austausch mit der Betriebsleitung des Krankenhauses und dem Vorstand der Kaiserswerther Diakonie zur Gestaltung der seelsorglichen Arbeit, Mitverantwortung für das evangelische Profil des Krankenhauses. Sie arbeiten im Team mit einer mbA-Pfarrerin, einer ehrenamtlichen Seelsorgerin, der katholischen Kollegin und dem katholischen Kollegen. Vor allem in gottesdienstlichen Zusammenhängen arbeiten Sie mit der örtlichen und den umliegenden Kirchengemeinden zusammen. Durch die Teilnahme am Pfarrkonvent, am Düsseldorfer Konvent der Evangelischen KrankenhauseelsorgerInnen und durch die Dienstgespräche mit der Abteilungsleitung, durch Teilnahme an den Fachveranstaltungen für Krankenhauseelsorge und am Konvent der KrankenhauseelsorgerInnen

in der Evangelischen Kirche im Rheinland können Sie Ihre Arbeitserfahrung einbringen und kollegiale Unterstützung erfahren. Der Kirchenkreis unterstützt Sie darin, sich in Ihrem Aufgabenbereich fortzubilden und ihre Arbeit superviso-risch begleiten zu lassen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an die Superintendentur des Ev. Kirchenkreises Düsseldorf, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf. Nähere Auskünfte erteilt die Leiterin der Abteilung Seelsorge, Pfarrerin Dr. Barbara Schwahn, Tel. (02 11) 9 57 57-720, E-Mail barbara.schwahn@evdus.de.

Wegen Eintritt des Stelleninhabers in den Ruhestand ist in der Kirchengemeinde Essen-Altstadt im Bereich Huttrop die 5. Pfarrstelle mit 75% Dienstumfang durch das Presbyterium zum 1. September 2012 wieder zu besetzen. Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die gesamte Gemeinde im Blick hält und die teamorientierte Zusammenarbeit mit dem Presbyterium und den anderen Pfarrstelleninhabern fortsetzt. Die Gemeinde Essen-Altstadt hat 11.000 Mitglieder und drei besetzte Pfarrstellen. Sie unterhält im Nord-Mitte-Bereich die Kreuzeskirche und im Ostbereich die Auferstehungskirche (Rundbau von Otto Bartning). Der vakante Pfarrbezirk gehört zum Ostbezirk und besteht aus einem sozial unterschiedlichen, ruhigen Wohnviertel, das in alle Stadtbereiche verkehrstechnisch hervorragend angebunden ist. Im Pfarrbezirk unterhält die Gemeinde eine Kindertagesstätte als Teil des Familien-Zentrums Altstadt. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der das gesamte Spektrum der pfarramtlichen Aufgaben beherrscht. In der Ausrichtung sollten die Kandidatinnen und Kandidaten uniert sein. Folgende Tätigkeitsbereiche sollen im vakanten Bezirk betreut bzw. weiterentwickelt werden: Kindergarten, Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Gottesdienstbereich/Schulgottesdienst, Besucherdiens und Ökumene. Dazu wünscht sich die Gemeinde folgendes Anforderungsprofil: Kindergarten: regelmäßige Besuche, Elternsprechstunden, Kreativität, Eigeninitiative und Teamfähigkeit, Gottesdienste mit kindgerechter Liturgie. Die Pfarrerin oder der Pfarrer sollte musikalisch sein und wünschenswert wäre es, wenn sie oder er ein Instrument spielt. Jugendarbeit: Großen Wert legt die Gemeinde auf Kompetenz mit neuen Medien, Konfirmandenunterricht und -freizeiten. Gottesdienst: Einhaltung der Liturgie, Bibel als Grundlage des Predigttextes, feierliche Gestaltung des Abendmahls, Die Gemeinde wünscht sich ansprechende und verständliche Predigten. Schulgottesdienst: Kontaktstunden im Schulbereich, regelmäßige Schulgottesdienste. (zzt: zwei monatlich). Seniorenarbeit: Präsenz in den Gruppen, Betreuung und Ausbau des Besuchsdienstes, Unterstützung der hoch motivierten Ehrenamtlichen. Ökumene: Offenheit für eine über Jahre gewachsene ökumenische Zusammenarbeit mit der kath. Schwesterngemeinde; z.B. abwechselnde Frühschichten in der Advents- und Passionszeit. Prioritäten: Die Gemeinde beabsichtigt in den nächsten Jahren verstärkt in die Kinder- und Jugendarbeit zu investieren. Daher sollen „Willkommen!“-Besuche und weitere Aktivitäten junge Familien erreichen. Ein großer Teil des Dienstes wird in diesem Bereich liegen. Bei der Suche nach einer entsprechenden und ansprechenden Pfarrwohnung im Gemeindebereich wird die Gemeinde intensiv behilflich sein. Kandidatinnen oder Kandidaten, die die Herausforderung suchen, Neues gemeinsam zu gestalten, sind der Gemeinde willkommen. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Als Ansprechpartnerin und Ansprechpartner stehen zur Verfügung: Presbyterin Anneliese Huhn, Tel.

(02 01) 26 40 84, Pfarrer Götz-Otto Kreitz, Tel. (02 01) 25 65 33 und Frau Golly, Gemeindeamt Essen-Nord-Ost, Tel. (02 01) 83 91 21 30. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Essen, III. Hagen 39, 45127 Essen, zu richten.

Die Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg sucht ab sofort für ihre erste Pfarrstelle (100%) auf Vorschlag der Kirchenleitung eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Die Gemeinde sucht eine Persönlichkeit, die ihren christlichen Glauben und Verkündigung authentisch verbindet und mit allen gemeinsam auf der Suche ist. Sie soll Menschen verschiedener sozialer Herkunft, Bildung und unterschiedlichen Alters in anregender Form mit geistlicher und diakonischer Sensibilität ansprechen und begleiten. Die Gemeinde ist gespannt auf Sie. Die Johannes-Kirchengemeinde braucht einen Menschen mit sozialer Kompetenz, Offenheit für Neues, Organisations-talent, Integrations- und Teamfähigkeit, emotionaler Stabilität sowie Verlässlichkeit, einen Menschen, der die Gaben in der Gemeinde zum Blühen bringt. Eigeninitiatives Arbeiten ist ausdrücklich erwünscht. Bringen Sie Ihre eigenen Ideen mit ein. Die Johannes-Kirchengemeinde besetzt ihre beiden Pfarrstellen neu. Das Aufgabenfeld dieser ausgeschriebenen Pfarrstelle umfasst neben Seelsorge und Kasualien im I. Pfarrbezirk die Schwerpunktbereiche Kinder, Familien und Alleinerziehende sowie Konfirmanden, Jugendliche und junge Erwachsene. Sie wirken in den Kindergärten, beim Gottesdienst für kleine Leute, bei Kindergottesdienst und Schulgottesdienst mit. Sie gestalten in der Zusammenarbeit mit der hauptamtlichen Mitarbeiterin für Kinder- und Jugendarbeit bzw. mit weiterführenden Schulen Veranstaltungen auf verschiedensten Ebenen. Darüber hinaus soll der Dialog mit dem Islam im Alltag ausgebaut werden. Zur Information: Die Schwerpunkte der anderen Pfarrstelle liegen vor allem in der Arbeit mit älteren Menschen, dem Aufbau von Haus- und Gesprächskreisen sowie der Ökumene. Die Gemeinde, die sich über mehrere Stadtteile erstreckt, hat ca. 4.700 Gemeindeglieder, vier Kirchen und drei Gemeindehäuser. Sonntags wird ein gemeinsamer Gottesdienst gefeiert. In der Gemeinde blüht ein reiches kirchenmusikalisches Leben. Es gibt zahlreiche aktive Gruppen und ein ausgeprägtes diakonisches Engagement. Die Weiterführung der gelebten Ökumene ist wichtig. Ein neu zusammengesetztes Presbyterium freut sich auf Ihre Bewerbung. Ansprechpartner aus dem Presbyterium sind Albrecht von Barga, Tel. (02 28) 20 76 66 30 oder (0 15 78) 3 92 38 91, und Martina Noeres, Tel. (02 28) 31 25 49. Bewerbungen senden Sie innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Beim Kirchenverband Köln und Region ist ab sofort die erste Hälfte der 14. Verbandspfarrstelle für die Evangelische Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt Köln im eingeschränkten Dienst zu 50% befristet für acht Jahre durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die JVA Köln ist die größte Justizvollzugsanstalt in NRW mit ca. 1.200 Haftplätzen für jugendliche und erwachsene Frauen und Männer in Untersuchungshaft und in Strafhaft. Außerdem verfügt die Anstalt über eine besonders gesicherte Abteilung. Die Aufgabe einer Pfarrerin/eines Pfarrers umfasst die Durchführung von zwei bis vier Gottesdiensten an den Wochenenden mit Beteiligung der Inhaftierten und die seelsorgliche Begleitung der Inhaftierten durch Einzelgespräche und Gruppenarbeit. Die Pfarrerin/

Der Pfarrer ist auch Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die ca. 500 Bediensteten der Anstalt und für eine Reihe von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Für die seelsorgliche Arbeit im Gefängnis ist eine besondere seelsorgliche Qualifizierung notwendig. Erwartet wird die Bereitschaft, gegebenenfalls an einem zweijährigen fraktionierten pastoralpsychologischen Kurs speziell für die Gefängnisseelsorge im Seelsorgeinstitut Bethel teilzunehmen. Die Konferenz der Ev. Gefängnisseelsorge in NRW steht zur Beratung zur Verfügung. Wegen des hohen Anteils von Inhaftierten mit Migrationshintergrund wird eine besondere interkulturelle und interreligiöse Kompetenz erwartet. Die seelsorgliche Arbeit in der JVA Köln geschieht in einem ökumenischen Team (drei katholische und drei evangelische Seelsorgerinnen und Seelsorger). Die Bereitschaft zu einer konstruktiven Zusammenarbeit in diesem Team und mit den anderen Diensten der JVA wird vorausgesetzt. Eine Vollzugsanstalt ist ein „geschlossenes System“ mit strikten Regeln und Hierarchien. Die Pfarrerin/Der Pfarrer muss bereit sein, sich in positiver Grundeinstellung auf dieses System einzulassen, Weisungen zu akzeptieren, aber auch den Mut haben, das System vom Evangelium aus kritisch zu begleiten. Gewünscht wird eine Verknüpfung der Arbeit in der „Gefängnisgemeinde“, mit den Gemeinden „draußen“ sowie mit Schulen, Gruppen und anderen an der Arbeit bzw. der Gefängnisthematik Interessierten, einschließlich der (über-)regionalen Medien. Die Pfarrerin/Der Pfarrer ist Mitglied der Synode des Kirchenkreises Köln-Nord und der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in NRW und in Deutschland. Eine Dienstwohnung wird nicht zur Verfügung gestellt. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Auskünfte erteilen gerne Pfarrerin Eva Schaaf, Tel. (02 21) 59 73-415 oder (02 21) 35 66 11 18, sowie Pfarrerin Claudia Malzahn, Tel. (02 21) 59 73-421 oder (02 21) 7 12 68 83. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Vorstand des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region über den Superintendenten des aufsichtführenden Kirchenkreises Köln-Nord, Myliusstraße 27, 50823 Köln, zu richten.

In der Kirchengemeinde Buderich ist die 1. Pfarrstelle (100%) auf Vorschlag der Kirchenleitung sofort wieder zu besetzen. Die bisherige Pfarrstelleninhaberin wechselt nach achtjähriger Tätigkeit in eine neue Stelle. Im Rahmen der Pfarrstellenplanung des Kirchenkreises Krefeld-Viersen, zu dem die Gemeinde Buderich gehört, kann künftig bei Veränderungen in den Meerbuscher Nachbargemeinden eine geringfügige Modifizierung des Dienstauftrages erfolgen. Die drei Meerbuscher Kirchengemeinden arbeiten bereits seit längerer Zeit auf vielen Gebieten eng zusammen und sind u.a. gemeinsamer Träger der Diakonie Meerbusch. Die Kirchengemeinde Buderich gehört zur Stadt Meerbusch (ca. 55.000 Einwohner) und liegt unmittelbar vor den Toren Düsseldorfs. Als Stadt im Grünen bietet sie eine hohe Lebensqualität, verfügt über eine hervorragende Infrastruktur, alle Schultypen vor Ort, eine sehr gute Verkehrsanbindung und ein breites bürgerschaftliches Engagement, bei dem die Kirchengemeinden vor Ort eine zentrale Rolle spielen. Viele Gemeindeglieder engagieren sich auf vielfältige Art in der Kirchengemeinde und ermöglichen dieser ein überaus lebendiges, einladendes Gemeindeleben, das durch den Neubau eines Cafés und viele kulturelle Angebote – nicht zuletzt auf kirchenmusikalischem Gebiet – noch unterstützt wird. Die Kirchengemeinde Buderich hat ca. 4.700 Gemeindeglieder in zwei Pfarrbezirken, zu denen jeweils eine Kirche und ein Gemeindezentrum gehören. Im Pfarrbezirk 1 – Bethlehem-

Kirche – dem die 1. Pfarrstelle zugeordnet ist, wird zurzeit eine neue Kindertagesstätte für vier Gruppen und ein neues Gemeindezentrum gebaut, die im Sommer 2012 eingeweiht werden. Mit der Entscheidung für dieses umfangreiche Neubauprojekt, das ein deutliches Ausrufungszeichen für die Zukunftsfähigkeit der Kirchengemeinde ist, wurde für beide Kirchen und Gemeindezentren ein klar unterscheidbares Profil erarbeitet, das sich auch in der Aufteilung der Arbeitsfelder auf die zwei Pfarrstelleninhaber widerspiegelt. Zurzeit ist die Inhaberin der 1. Pfarrstelle KiTa-Pfarrerin und hat als weitere Arbeitsschwerpunkte die Familienarbeit und die Arbeit mit Kindern bis zum Schulalter. Ferner ist sie mit dem Besuchsdienst sowie der Frauen- und Männerarbeit betraut. Sie ist für die – sehr rege und partnerschaftliche – ökumenische Arbeit mit der katholischen Schwesterngemeinschaft verantwortlich. Als besonderen Schwerpunkt hat sie neue Wege der Glaubensvermittlung für Kinder, Familien und Glaubensstärkung für ältere Menschen beschränkt, die von der Gemeinde sehr gut angenommen werden. Ihr obliegt die Betreuung des örtlichen Alten- und Pflegeheimes „Johanniterstift“. Der Inhaber der 2. Pfarrstelle (ebenfalls 100%) hat seine Arbeitsschwerpunkte in der Jugendarbeit, in der Seniorenarbeit und der Öffentlichkeitsarbeit. Der kirchliche Unterricht (jedes Jahr werden ca. 50 bis 60 Jugendliche konfirmiert), die Arbeit mit und in den Schulen, die Jugendgottesdienste, der Jugendclub und die Jugendfreizeiten gehören zu seinen Aufgaben. (Jedes Jahr verbleiben viele Jugendliche nach der Konfirmation im Gemeindeleben: im Jugendclub, Jugendchor, Konfi-Team, Kigo-Team etc.). Der Kollege gibt im Nebenamt auch Religionsunterricht im örtlichen Gymnasium. Den Seniorinnen und Senioren wird in der Kirchengemeinde ein umfangreiches – auch geselliges – Programm geboten, das seine Höhepunkte im „Urlaub ohne Koffer“ und in der jährlichen Seniorenfreizeit findet. Die Seniorenarbeit verbindet der zuständige Pfarrer sehr eng mit der Arbeit der Stadt Meerbusch für ältere Menschen. Gemeinsam gestalten beide Pfarrstelleninhaber das gottesdienstliche Leben, das neben den Sonntagsgottesdiensten eine große Zahl von Zielgruppen- und besonderen Gottesdiensten umfasst – vom Krabbelalter über KiTa- und Familiengottesdienste zu den Schul- und Jugendgottesdiensten u.v.a.m. Die Zahl der Amtshandlungen ist konstant hoch – viele Meerbuscherinnen und Meerbuscher heiraten kirchlich und lassen ihre Kinder taufen. In der Kirchengemeinde arbeitet ein Team von zurzeit neun hauptamtlich Mitarbeitenden und ca. 20 bis 30 ehrenamtlich für einzelne Arbeitsbereiche Verantwortliche mit den beiden Pfarrstelleninhabern und einer Prädikantin zusammen. Daneben arbeiten in der KiTa 14 Menschen. Die Stelle für Kirchenmusik – eine 100%-B-Stelle – wird zurzeit neu besetzt. In den nächsten Jahren wird sich das Team durch das altersbedingte Ausscheiden mehrerer Mitarbeitende verändern und wahrscheinlich auch eine Veränderung in den Aufgaben erfahren. Der Leitspruch der Kirchengemeinde Buderich heißt: „GLAUBE BEWEGT“. Das Presbyterium der Kirchengemeinde möchte mit seinem breit gefächerten Angebot möglichst viele Menschen einladen, in der Kirchengemeinde gemeinsam mit anderen ihren Glauben zu leben und zu entfalten. Das Presbyterium wünscht sich daher eine Bewerberin/einen Bewerber, die/der gerne in Bewegung und an der Weiterentwicklung der Gemeindekonzeption und der Arbeitsfelder interessiert ist und den Wunsch und die Fähigkeit besitzt, dabei möglichst viele Gemeindeglieder mitzunehmen und neue zu gewinnen. Die Gemeindekonzeption und die bestehende Arbeitsaufteilung bzw. Schwerpunktsetzung sind offen für Weiterentwicklung, insbesondere dann, wenn die Bewerberin/der Bewerber – hoffentlich viele – eigene Interessen und Begabungen mitbringt, die das Gemeindeleben bereichern können. Eine Mitarbeit in

der Notfallseelsorge des Rhein-Kreises Neuss wird erwartet. Unter der Adresse www.evangelisch-in-buederich.de finden Bewerberinnen und Bewerber weitere Informationen über die Kirchengemeinde, ihre Arbeit, die in ihr handelnden und Verantwortung tragenden Menschen und aktuelle Veranstaltungen/Angebote. Die Kirchengemeinde ist seit kurzem auch auf Facebook vertreten. Für die Bewerberin/den Bewerber steht auf Wunsch auf dem Gelände des Pfarrbezirks I ein Wohnhaus mit ca. 190 qm Wohnfläche zur Verfügung. Für Fragen stehen Ihnen zur Verfügung: Pfarrer Wilfried Pahlke (Presbyteriumsvorsitzender), Tel. (0 21 32) 99 15 16, E-Mail: wilfried.pahlke@web.de, und Frau Dr. Ute Canaris (Kirchmeisterin), Tel. (0 21 32) 7 03 59, E-Mail: canaris.meerbusch@t-online.de. Die Kriterien zu Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinen dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40476 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Homberg ist die 2. Pfarrstelle sofort im uneingeschränkten Dienst wieder zu besetzen. Der bisherige Pfarrstelleninhaber ist nach langjähriger Tätigkeit in eine neue Stelle gewechselt. Zur Kirchengemeinde gehören ca. 4.500 Gemeindeglieder. Dafür sind 1,5 Pfarrstellen vorgesehen. Außerdem gibt es eine 0,5 Pfarrstelle für die Seelsorge im Krankenhaus und in einem Altenheim. Die Gemeinde hat in Homberg zwei Predigtstätten: die Rheinkirche – direkt am Rhein gelegen – und das Dietrich-Bonhoeffer-Haus – im Ortsteil „In den Haesen“. Ein wesentlicher Bestandteil der Gemeindegliederarbeit ist eine lebendige Kinder-, Jugend- und Familienarbeit. Hier erwartet die Gemeinde einen Schwerpunkt der zukünftigen Pfarrerin/des Pfarrers. Für diesen Arbeitsbereich ist außerdem eine Vollzeitstelle, besetzt mit einer Gemeindepädagogin, eingerichtet. Die Kirchengemeinde Homberg ist eine unierte Gemeinde in der reformierten Tradition und pflegt seit mehreren Jahrzehnten die Ökumene mit den katholischen Geschwistern im Ortsteil. Partnerschaften – auch internationale – gehören ebenfalls zum Gemeindeprofil. Die Gemeinde befindet sich mitten im Strukturwandel. In einem langjährigen Prozess sind einmütig die Beschlüsse für die notwendigen Reformen gefasst worden und nunmehr geht es um die Umsetzung dieser Beschlüsse. Erfahrung als Gemeindepfarrerin oder -pfarrer ist erwünscht. Strukturiertes und am Team orientiertes Handeln sind nach den Vorstellungen der Gemeinde das wesentliche Fundament für die eigenen vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten. Homberg – die Stadt im Grünen – ist seit der Gemeindeformung im Jahr 1975 ein linksrheinischer Stadtteil von Duisburg. Die evangelische Kirchengemeinde gehört jedoch zum Kirchenkreis Moers. Homberg verfügt als Schnittstelle zwischen Ruhrgebiet und Niederrhein über eine gute Infrastruktur; es sind alle Schulformen und mehrere Kindertagesstätten vorhanden und das kulturelle Angebot im unmittelbaren Bereich ist sehr vielfältig. Für Fragen stehen Ihnen zur Verfügung: Pfarrerin Doris Kroniger, Tel. (0 20 66) 4 69 90 20, E-mail: doris.kroniger@freenet.de, und Edith Schwarz, Tel. (0 20 66) 50 16 62, E-mail: EdithSchwarz@arcor.de. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Gabelsberger Straße 2, 47441 Moers, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Braunfels und die Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar schreiben zum 1. Januar 2013 eine hauptamtliche B-Kirchenmusikerstelle zu 100% zur Bewerbung aus. Die Dienststelle ist in der Kirchengemeinde Braunfels angesiedelt. Mit dieser Stelle ist das Amt der Kreiskantorin/des Kreiskantors für die Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar verbunden. Braunfels ist eine idyllische, familienfreundliche Kleinstadt in Mittelhessen (ca. 10.800 Einwohner). Eine Grundschule und eine integrierte Gesamtschule bis Klasse 10 sind am Ort vorhanden. Weiterführende Schulen sind in jeweils 12 Kilometer Entfernung in Wetzlar oder Weilburg durch den öffentlichen Nahverkehr gut erreichbar. Mit dem PKW gibt es eine gute Anbindung an Wetzlar, Gießen oder Frankfurt. Bei der Wohnungssuche ist das Presbyterium auf Wunsch behilflich. Das Kirchenzentrum der Gemeinde beherbergt die Friedenskirche (1980 erbaut), die über eine gepflegte Bosch-Orgel (1983 / 20 Register / 2 Manuale und Pedal) verfügt. Im Gemeindesaal ist ein Flügel vorhanden. Des Weiteren stehen für Schulungen/Chorarbeit ein Klavier und ein E-Piano zur Verfügung. Eine einmanualige Orgel steht in der Kapelle St. Georgen. Ferner ist die charaktervolle zweimanualige Schlosskirchenorgel bei besonderen Gottesdiensten zu bespielen. Die Kirchengemeinde Braunfels wünscht sich eine engagierte Persönlichkeit, die die 30-jährige kirchenmusikalische Tätigkeit des bisherigen Kantors wiederbelebt und neue Wege geht. Ein langjähriges haupt- und nebenamtliches Mitarbeiterteam freut sich über eine Kollegin/einen Kollegen, die/der sich mit ihren/seinen Gaben einbringt und das Evangelium kirchenmusikalisch mit Freude verkündigt. Auf Teamfähigkeit und Verlässlichkeit legt die Gemeinde großen Wert. Die Aufgaben in der Kirchengemeinde Braunfels sind in Abstimmung mit der Kreiskantorentätigkeit folgende Dienste (1/3 Dienstumfang): sonntäglicher Orgeldienst, Orgeldienst bei Kasualien, Fortsetzung von Orgelverspernen/Kirchenmusiken (ca. 6–9-mal im Jahr), Musikprojekte mit Kindern und Jugendlichen. Die Aufgaben in den Kirchenkreisen sind (2/3 Dienstumfang): Aufbau und Leitung eines Projekt-/Synodalchores, Beratung in Chor- und Orgelfragen/Fortbildungsangebote, Nachwuchsförderung (Orgel, Chorleitung, Bands usw.), Offenheit für die Vielfalt musikalischer Stile, Beratung der unterschiedlichen Musikgruppen, Kirchenmusikerkonvente/Netzwerk/Kontaktpflege, Mitwirkung bei kreiskirchlichen Veranstaltungen (Kreiskirchentage, Synodalgottesdienste). Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Richtlinien. Auskünfte erteilen Pfarrer Joachim Wehrenbrecht, Tel. (0 64 42) 42 16, und KMD Joachim Eichhorn, Tel. (0 64 41) 7 40 80. Bewerbungen sind bis zum 27. August 2012 über den Superintendenten des Kirchenkreises Braunfels, Turmstraße 34, 35578 Wetzlar, an die Ev. Kirchengemeinde Braunfels zu richten.

Der Kirchenkreis An Sieg und Rhein mit Verwaltungssitz in Siegburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sachbearbeiterin/einen Sachbearbeiter für den Personalbereich und als Stellvertretung der Bereichsleitung mit der Option auf Übernahme der Bereichsleitung zum 1. Juni 2015. Die Vollzeitstelle ist unbefristet. Ihre Aufgaben sind: die stellvertretende Leitung des Personalbereiches in Absprache mit der Leitung, insbesondere die Vertretung der Leiterin in deren Abwesenheit, die selbstständige Bearbeitung der Entgeltabrechnung, Beratung von Gremien sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreises und der 33 Gemeinden. Wir erwarten von Ihnen: eine bestandene zweite kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine gleichge-

stellte Ausbildung; umfassende Kenntnisse und Berufserfahrung in der Personalsachbearbeitung, fundierte Kenntnisse im Arbeits-, Tarif-, Sozial- und Steuerrecht, einen sicheren Umgang mit EDV-gestützten Prozessen (Personalabrechnungsprogramm, Office-Programme), Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche, eine gute Organisationsfähigkeit, eigenverantwortliches und teamorientiertes Arbeiten. Wir bieten: Vergütung nach BAT-KF, zusätzliche Versicherung in der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse, Jobticket, gleitende Arbeitszeit. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: Ev. Kirchenkreis An Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7-9, 53721 Siegburg, oder per Email an superintendent@ekasur.de. Weitere Auskünfte erteilender Leiter des Verwaltungsausschusses, Pfarrer Dietmar Pistorius, Tel. (0 22 41) 12 67 80, und die Leiterin der Personalabteilung Frau Ulrich, Tel. (0 22 41) 54 94 25.

Literaturhinweise:

Orgelpunkt. **Die Geschichte und die Orgeln der Schloßkirche zu Bonn.** Festgabe anlässlich der Einweihung der Klais-Orgel op. 1882 am Sonntag Cantate, dem 6. Mai 2012, hg. von Thomas Hübner u. Reinhard Schmidt-Rost. Rheinbach: CMZ-Verlag 2012, 357 S., Abb. ISBN 978-3-87062-126-1

Eberhard Bethge. Weggenosse, Gesprächspartner und Interpret Dietrich Bonhoeffers, hg. von Martin Hünecke u. Heinrich Bedford-Strohm. 1. Aufl. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus 2011, 220 S. ISBN 978-3-579-07143-5

Winfried Wengenroth: **Evangelische Pfarrer im Rheinland und wissenschaftliche Theologie im 19. Jahrhundert.** Der Rheinische Wissenschaftliche Prediger-Verein 1868–1892. Bonn: Habelt-Verlag 2012, 248 S., Abb. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 181). ISBN 978-3-7749-3788-8

Peter Genz: Das Wiesbadener Programm. **Johannes Otzen und die Geschichte eines Kirchenbautyps zwischen 1891 und 1930.** Kiel: Ludwig 2011, 132 S., Abb. ISBN 978-3-86935-056-1

Matthias Biermann: „Das Wort sie sollen lassen stahn ...“. **Das Kirchenlied im „Kirchenkampf“ der evangelischen Kirche 1933–1945.** Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2011, 427 S. (Arbeiten zur Pastoraltheologie, Liturgik und Hymnologie 70). ISBN 978-3-525-62416-6

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
